

**Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Gaststätten
und öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO – SpZVO)
hier: Neufassung der SperrzeitVO**

Beschluss

des Stadtrates
vom 16.05.2007

- öffentlich -

- Auflage -

einstimmig

- I. Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 02.05.2007 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO – SpZVO) beschlossen.

II. SRD / OA

Der Vorsitzende:

Maly

Der Referent:

gez. Dr. Frohner

Die Schriftführerin:

Braunigüchel

14.01.2007 15:55 Wirtschaftsreferat Nbg +49 911 231 3828 S.01/01

**Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Gaststätten
und öffentliche Vergnügensstätten (SperrzeitVO – SpZVO)
hier: Neufassung der SperrzeitVO**

Gutachten

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 2. Mai 2007

- öffentlicher Teil -

- mit 13:0 Stimmen angenommen -

- I. Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Neufassung der Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügensstätten (SperrzeitVO – SpZVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

II. SRD / OA

Der Vorsitzende:
i. V.

Jellhardt

Der Referent:
i. V.

[Handwritten signature]

Die Schriftführerin

[Handwritten signature]

Ergänzung zum Punkt "Kinderweibetrieb":

Herr Dr. Fromme hat auf Anfrage von Stadtrat Jellhardt angegeben, ^{das} die Sperrzeiten an Montagen von 23.30 Uhr - 10.30 Uhr auf Antrag auf den Dienstag verlegt werden können, sofern der Dienstag letzter Kinderweibtag ist.

Jellhardt

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügsstätten (SperrzeitVO – SpZVO)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), und auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeine Sperrzeit
- § 2 Sperrzeit für Vergnügungen
- § 3 Sperrzeitregelung im Einzelfall
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. für Trink- und Imbisshallen, -stände oder -wagen (Betriebe ohne Gastraum) auf 23.00 - 06.00 Uhr;
2. für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien (z. B. Wirtschaftsgärten und Terrassen) auf 23.00 - 06.00 Uhr, während der „Blauen Nacht“ auf 01.00 - 06.00 Uhr.

§ 2 Sperrzeit für Vergnügungen

- (1) Die in § 8 Abs. 1 GastV für öffentliche Vergnügsstätten festgesetzte Sperrzeit von 05.00 - 06.00 Uhr gilt auch für sonstige öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind und in geschlossenen Räumen stattfinden.
- (2) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind und im Freien oder in Zelten stattfinden, wird die Sperrzeit auf 23.00 - 10.30 Uhr festgesetzt.
- (3) Für die anlässlich von Kirchweihen errichteten und betriebenen Geschäfte wird die Sperrzeit auf 23.00 (an Freitagen, Samstagen und Montagen auf 23.30) - 10.30 Uhr festgesetzt.
- (4) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 3

Sperrzeitregelung im Einzelfall

Die Befugnis, nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von den Festlegungen in § 1 und § 2 zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungstätten (Sperrzeitverordnung -SperrzeitVO) vom 03. August 1998 (Amtsblatt S. 418, ber. S. 445), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt S. 713), außer Kraft.